

**Satzung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Bollendorf  
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 28. August 2001,  
zuletzt festgesetzt durch Satzung vom 18.08.1994**

Der Gemeinderat Bollendorf hat gem. Beschluß vom 28.08.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in der geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Voraussetzung und Wirkung der Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder Bauherr, wenn die Gemeinde Bollendorf zustimmt, ihre/seine Stellplatzverpflichtungen nach § 57 Abs. 1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass sie/er an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Die Gemeinde wird den Geldbetrag nach Absatz 1 verwenden
  1. zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
  2. für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen,
  3. zum Ausbau und zur Instandhaltung von P + R-Anlagen,
  4. für Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs,
  5. für die bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung Verbindung zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (3) Ein Anspruch der Bauherrin bzw. des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin bzw. der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages kein Nutzungsrecht an bestimmten Stellplätzen.

**§ 2**

**Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge**

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gem. § 1 erhebt die Gemeinde Geldbeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (Stellplätze, Tiefgaragen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.

Der Betrag pro Stellplatz wird auf **4.120 Euro** festgesetzt.


- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.

- (3) Die Geldbeträge gem. Absatz 1 können in der Haushaltssatzung der Gemeinde der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepasst werden.

### § 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bollendorf, den 28.08.2001

  
Alfons Gläser, Ortsbürgermeister

#### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
  2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)
- unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen könnten, gegenüber der Verbandsgemeinde Irrel geltend gemacht wird.